

AMT der Niederösterreichischen Landesregierung

I/3-W-926/15-1987

Bearbeiter 53110
Mag. Schantl DW 2608
Ing. Weninger DW 2612

Datum

10. Nov. 1987

Betrifft

Anpassung der Landtagswahlordnung 1974 an die Nationalrats-Wahlordnung 1971, BGBl.Nr. 391/1970,
Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich Landesdirektion Eing.: 11. NOV. 1987 Lfg. 349/L-10 VuR - Aussch.

Unabhängig von der politischen Frage einer allfälligen Umstellung des geltenden Wahlrechtes auf das sogenannte Persönlichkeitswahlrecht bzw. einer allfälligen Herabsetzung des Wahlalters ist bereits jetzt die Anpassung einiger Bestimmungen der NÖ Landtagswahlordnung an die Nationalrats-Wahlordnung erforderlich, zumal im Jahr 1988 Landtagswahlen stattfinden werden.

ALLGEMEINER TEIL

Mit dem Bundesgesetz vom 2. Feber 1983 über die Sachwalterschaft für behinderte Personen, BGBl.Nr. 136/1983, wurde das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch in seinem § 145 Abs. 1 dahingehend abgeändert, daß die Worte "oder vollentmündigt" aufgehoben wurden. Mit 1. Juli 1984 ist daher für behinderte Personen, die an einer psychischen Krankheit leiden oder geistig behindert sind und alle oder einzelne ihrer Angelegenheiten nicht ohne Gefahr eines Nachteiles für sich selbst besorgen können, auf ihren Antrag oder von Amts wegen dazu ein Sachwalter je nach Ausmaß der Behinderung sowie Art und Umfang der zu besorgenden Angelegenheiten zu bestellen.

Dementsprechend wurde mit diesem Bundesgesetz die Nationalrats-Wahlordnung 1971, BGBl. Nr. 391/1970, abgeändert. Es wäre daher auch die NÖ Landtagswahlordnung 1974 entsprechend zu ändern. Obwohl lt. Eröffnung des Bundesministeriums für Inneres vom 21. September 1987, Zahl 3.403/11-IV/6/87, die gleichlautende Bestimmung des § 24 der Nationalrats-Wahlordnung 1971 vor dem Verfassungsgerichtshof angefochten wurde (G 109/87), wobei die Bestimmung im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz geprüft werden soll, ist eine Anpassung zum derzeitigen Zeitpunkt notwendig, da § 23 (alt) der herrschenden Rechtslage nicht mehr entspricht. Eine allfällige neuerliche Novellierung in absehbarer Zeit muß daher in Kauf genommen werden, es sei denn der Ausgang des Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof wird vor dem Ende der Beratungen des Landtages bekannt.

Mit Wirkung vom 1. Jänner 1985 wurde der Nationalrats-Wahlordnung 1971 ein neuer § 74 a eingefügt, um bettlägerigen Personen die Ausübung des Wahlrechtes zu erleichtern (BGBl.Nr. 232/1984). Diese Notwendigkeit ergibt sich auch bei der Ausübung des Wahlrechtes zum NÖ Landtag. Es wäre daher, auch aus Gründen der Gleichheit, eine analoge Bestimmung in die NÖ Landtagswahlordnung 1974 aufzunehmen.

Bereits mit Landesverfassungsgesetz vom 6. Dezember 1984, LGBl.0350-3, wurde die NÖ Gemeindewahlordnung 1974 entsprechend abgeändert.

Kosten:

Durch die Errichtung der besonderen Wahlbehörden entsteht ein erhöhter Personal- und Sachaufwand. Dies deshalb, weil auch die Mitglieder der besonderen Wahlbehörden gemäß § 19 Abs. 1 LWO auf Antrag eine Entschädigung (Stundengeld) nach Maßgabe ihrer tatsächlichen Inanspruchnahme zu erhalten haben, ferner durch das Aufsuchen der Wahlberechtigten im Gemeindegebiet jedenfalls Fahrtkosten erwachsen. Auch ist die Auflage einer eigenen Niederschrift für die besondere Wahlbehörde erforderlich.

Die dadurch entstehenden erhöhten Kosten dürften jedoch S 100.000,- nicht übersteigen, zumal aus den Kostenersatzanträgen anlässlich der Nationalratswahl 1986 festgestellt werden konnte, daß in der Mehrzahl der Gemeinden der erforderlich gewesene Zeitaufwand im Verhältnis zur vorgesehenen Gesamtwahlzeit eher gering gewesen ist.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen ist nicht vorgesehen.

BESONDERER TEIL

Zu § 8 Abs. 4:

Da es sich bei der besonderen Wahlbehörde gemäß § 70 a nicht um eine Sprengelwahlbehörde handelt, ist deren Mitgliedern die Stimmabgabe mittels Wahlkarte vor dieser besonderen Wahlbehörde nicht gestattet.

Zu § 12 Abs. 1:

Diese Änderung ist zur richtigen Zitierung notwendig.

Zu § 12 Abs. 3:

Die Bezirkshauptmannschaft Baden bemängelte, daß diese Regelung an dieser Stelle nicht der Systematik der Landtagswahlordnung entspricht.

Dieser Anregung wurde durch die Änderung des Wortlautes der Überschrift des § 12 Rechnung getragen.

Der Anregung des Gemeindevertreterverbandes der ÖVP, die Wortfolge "der besonderen Wahlbehörde" durch die Wortfolge "der besonderen Wahlbehörden" zu ersetzen, wurde entsprochen.

Die Bestellung der Wahlleiter sowie der Beisitzer und Ersatzmänner hat deshalb erst am dritten Tage vor dem Wahltag zu erfolgen, weil im Hinblick auf die Möglichkeit der Ausstellung von Wahlkarten bis zu diesem Tage, erst zu diesem Zeitpunkt abgeschätzt wer-

den kann, ob und wie viele besondere Wahlbehörden erforderlich sind und um den hiezu berufenen Wahlbehörden (für den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter der Bürgermeister; für die Beisitzer und Ersatzmänner die Bezirkswahlbehörde) die Möglichkeit zu geben, die erforderlichen Dekrete auszufertigen und diese rechtzeitig, insbesondere auch im Postwege, zuzustellen.

Es wird Aufgabe der Herren Bezirkswahlleiter sein, sich mit den Vertrauensmännern der Parteien ins Einvernehmen zu setzen, daß diese Anträge vorsorglich möglichst zeitgerecht und womöglich zeitgleich mit den Anträgen auf Entsendung der Wahlzeugen gemäß § 59 Abs.1, also spätestens am 10. Tage vor dem Wahltag, vorgelegt werden. Dies auch deshalb, weil die gleichzeitige Berufung als Beisitzer oder Ersatzmann in einer besonderen Wahlbehörde und als Wahlzeuge in einer Gemeinde- oder Sprengelwahlbehörde nicht ausgeschlossen ist. Im Regelfall wird die zeitliche Inanspruchnahme in einer besonderen Wahlbehörde eher gering sein, sodaß für diesen Zeitraum mit nur einem Wahlzeugen das Auslangen möglicherweise gefunden werden kann.

Zu § 13 Abs. 1:

Diese Änderung ist zur richtigen Zitierung notwendig.

Zu § 13 Abs. 2:

Zur Gewährleistung der Bestellung nach § 12 Abs. 3 ist es erforderlich, daß spätestens am 4. Tage vor dem Wahltag die Vertrauensmänner der Parteien ihre Vorschläge einbringen.

Zu § 13 Abs 4: Hiebei handelt es sich um eine Organisationsvorschrift, welche durch das Hinzukommen einer weiteren Wahlbehörde notwendig geworden ist.

Zum Einwand der Bezirkshauptmannschaft Baden, daß nichts gegen die Berufung der Beisitzer und Ersatzmänner durch die Gemeindevahlbehörde sprechen würde, sei entgegengestellt, daß das bisherige System der Berufung durch die Bezirkswahlbehörde auch bei den Nationalrats- bzw. Bundespräsidentenwahlen klaglos funktionierte und zu keinen Schwierigkeiten geführt hat.

Zu § 13 Abs. 7:

Diese Änderung ist zur richtigen Zitierung erforderlich.

Zu § 15 Abs. 2:

Diese Bestimmung soll klarstellen, daß insbesondere aus Gründen der Kosten- und Zeitersparnis die konstituierende Sitzung der besonderen Wahlbehörde erst am Wahltag, unmittelbar vor Aufnahme der Wahlhandlung, erfolgen soll.

Zu § 15 Abs. 3 erster Satz:

Diese Änderung soll darlegen, daß eine Angelobung der Beisitzer und Ersatzmänner sowohl bei der Wahlbehörde als auch bei der besonderen Wahlbehörde gem. § 70 a erforderlich ist.

Zu § 15 Abs. 4:

Diese Bestimmung ist zur richtigen Zitierung erforderlich.

Zu § 23: Der Ausschluß vom Wahlrecht stellt einen erheblichen Rechtseingriff und Statusverlust dar, von dem aber nur ein Teil der psychisch Kranken betroffen ist.

Die gleichlautende Bestimmung der Nationalrats-Wahlordnung wird derzeit vor dem Verfassungsgerichtshof auf ihre Verfassungsmäßigkeit geprüft, sodaß eine Abänderung in absehbarer Zeit allenfalls in Kauf genommen werden muß.

Die Anregung des Gemeindevertreterverbandes der ÖVP, daß die Formulierung "denen ein Sachwalter.....bestellt ist" durch die Wortfolge "für die ein Sachwalter bestellt ist" ersetzt werden soll, kann nicht berücksichtigt werden, da die Nationalrats-Wahlordnung und auch das ABGB diesen Satzbau verwenden.

Zur Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres, wonach durch die abhängige Verfassungsgerichtshofbeschwerde gegen die gleichlautende Bestimmung der Nationalrats-Wahlordnung die Aufnahme dieser Bestimmung in die Landtagswahlordnung nicht erfolgen könne, wird festgestellt, daß durch die in absehbarer Zeit (voraussichtlich am 16. Oktober 1988) stattfindenden Wahlen zum NÖ Landtag es bei Wegfall des § 23 zu einem rechtlichen Vakuum für das Wahlrecht der psychisch Kranken kommen könnte. Es erscheint daher sinnvoll, die angefochtene Bestimmung zunächst in die LWO-Novelle aufzunehmen und nach einer Entscheidung durch den Verfassungsgerichtshof erforderlichenfalls abzuändern.

Zu § 39 Abs. 2 - 3:

Diese Bestimmung soll den Kreis der anspruchsberechtigten Personen auf Ausstellung einer Wahlkarte klarstellen.

Der Gemeindevertreterverband der ÖVP stellt fest, daß es überflüssig ist, im Abs. 2 neuerlich darauf hinzuweisen, daß die Ausstellung einer Wahlkarte nur unter bestimmten Voraussetzungen erforderlich ist, da dies bereits im Abs. 1 determiniert ist. Diesem Begehren wurde Rechnung getragen.

Zu § 40 Abs. 1:

Die Ausstellung einer Wahlkarte gemäß § 39 Abs. 1 ist spätestens am dritten Tage vor dem Wahltag zu beantragen. Aus Gründen der Gleichheit soll daher auch ein Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte gemäß § 39 Abs. 2 bis zu diesem Termin möglich sein. Anlässlich der Nationalratswahl 1986 wurde beobachtet, daß ein derartiges Bedürfnis, insbesondere bei akuten Krankheitsfällen, bestand. Derartigen Begehren standen jedoch die Bestimmungen der Nationalrats-Wahlordnung (Termin zehnter Tag vor dem Wahltag) entgegen.

Da bei einem Großteil der Gemeinden die in Frage kommenden Personen ohnedies (zB. durch die Aktion "Essen auf Rädern" uä.) bekannt sein müßten, genügt die Glaubhaftmachung der Bettlägerigkeit. Die Beibringung einer ärztlichen Bestätigung kann daher im Regelfall entfallen, wodurch auch dem Gedanken der Verwaltungsvereinfachung und des Bürgerservices eher entsprochen wird.

Die Bezirkshauptmannschaft Baden wünscht die Adaptierung dieses Absatzes durch eine Bestimmung, wonach die Gemeinde eine Hilfsliste über die Personen, welche die Dienste einer besonderen Wahlbehörde in Anspruch nehmen werden, zu führen haben. Dazu wird festgestellt, daß eine zu enge Festlegung der Bestimmungen der Flexibilität der Wahlvorbereitung nicht förderlich ist. Eine genaue Bestimmung über die Vorgangsweise, zB. einer derartigen Hilfsliste sollte den Durchführungserlässen zu den Landtagswahlen vorbehalten bleiben.

Die Anregungen des Verbandes der Gemeindevertreter der ÖVP, der Sozialistischen Gemeindevertreter Niederösterreichs und der Abteilung II/1 (Gemeindereferat), wonach die Bestimmung des Nachweises der Bettlägerigkeit durch die Glaubhaftmachung ersetzt werden soll, wurden inhaltlich in die Novelle eingearbeitet.

Der weitere Einwand des Gemeindevertreterverbandes der ÖVP, wonach die Frist zur Beantragung der Wahlkarte für die besondere Wahlbehörde (spätestens am 3 Tage vor dem Wahltag) zu knapp bemessen ist, da bereits am 5. Tage vor dem Wahltag die Anzahl der besonderen Wahlbehörden feststehen muß, kann nicht berücksichtigt werden, da durch den Umstand, daß bereits Erfahrungswerte vergangener Wahlen vorliegen, welche eine sehr enge Eingrenzung der Anzahl der bettlägerigen Wahlberechtigten erlaubt, eine Hilfestellung bei der Bestimmung der Anzahl der besonderen Wahlbehörden gegeben ist.

Zu § 41 Abs. 2:

Hierbei handelt es sich um eine Organisationsvorschrift, welche sicherstellen soll, daß auch in den wenigen Fällen, in denen ein Wahlberechtigter außerhalb des Ortes seiner Eintragung in das Wählerverzeichnis bettlägerig ist, von einer besonderen Wahlbehörde aufgesucht werden kann. Die Abwicklung wird im Durchführungserlaß eingehend geregelt werden.

Zu § 41 Abs. 4:

Diese Bestimmung dient der Anpassung an die geänderte Rechtslage.

Obwohl der Gemeindevertreterverband der SPÖ bemerkt, daß ihm diese Bestimmung entbehrlich erscheint, ist sie erforderlich, da dieser Absatz den Zusammenhang zwischen einzelnen Bestimmungen der Landtagswahlordnung dokumentiert.

Zu § 51 Abs. 4:

Spätestens am fünften Tage vor dem Wahltag sind die Wahlsprengel, Wahllokale, Verbotszonen und Wahlzeiten festzusetzen und die getroffenen Verfügungen orstüblich kundzumachen.

Diese Bestimmung dient der Ergänzung dieser Vorschrift.

Zu § 55 Abs. 2:

Diese Bestimmung dient der Anpassung an die geänderte Rechtslage.

Zu § 70 a:

Diese Bestimmung dient, zur Beschreibung der Tätigkeit der besonderen Wahlbehörde.

Über Anregung des Bundesministeriums für Inneres wird im Verhältnis des § 70 a zu § 12 Abs. 3 ausgeführt, daß die Gemeindewahlbehörden deshalb spätestens am 5. Tage vor dem Wahltag die besonderen Wahlbehörden einzurichten haben, weil zu diesem Zeitpunkt jedenfalls bereits abgeschätzt werden kann, wie viele Personen deren Dienste in Anspruch nehmen werden. Es muß daher zu diesem Zeitpunkt bereits beurteilt werden können, wie viele besondere Wahlbehörden erforderlich sind. Diese Feststellung ist für die Berufungsvorschläge durch die Vertrauensmänner der politischen Parteien unbedingt erforderlich. Da nicht ausgeschlossen werden kann, daß ein Wahlberechtigter außerhalb des Ortes seiner Eintragung in das Wählerverzeichnis, bettlägerig ist (§ 41 Abs. 2 neu) und eine derartige Verständigung erst einen oder zwei Tage vor dem Wahltag bei der Gemeinde einlangt, muß in jeder Gemeinde vorsorglich jedenfalls eine besondere Wahlbehörde eingerichtet werden.

Zur Stellungnahme des Gemeindevertreterverbandes der SPÖ, wonach die Frist für die Bildung der besonderen Wahlbehörden ähnlich wie im § 44 a NÖ Gemeindewahlordnung mit dem dritten Tage vor dem Wahltag begrenzt werden soll, wird auf die Erläuterungen zu § 40 Abs. 1 verwiesen.

Die Anregung der Bezirkshauptmannschaft Baden, die Bezeichnung jener Wahlbehörde, welche das Ergebnis der besonderen Wahlbehörde festzustellen hat, der Bezirkswahlbehörde telefonisch bekanntzugeben, um die Überprüfung hinsichtlich der ziffernmäßigen Richtigkeit zu erleichtern, entspricht einem Wunsch aus der Praxis und wurde deshalb in die Novelle eingearbeitet.

Zur Anlage 3 zu § 40 Abs. 2:

Im Hinblick auf die Errichtung besonderer Wahlbehörden zur Ausübung der Wahl durch bettlägerige Wahlkartenwähler ist auch eine Umgestaltung der "Wahlkarte" erforderlich. Im Falle der Ausstellung einer Wahlkarte nach § 39 Abs. 1 ist von der ausstellenden Behörde die Wortfolge "vor einer besonderen Wahlbehörde" zu streichen.

Sollte der Wahlberechtigte auf den Besuch durch eine besondere Wahlbehörde verzichten (§ 39 Abs. 3), berechtigt ihn die ausgestellte Wahlkarte zur Stimmenabgabe vor jeder Wahlbehörde in den vier Wahlkreisen.

Das Streichen dieser Wortfolge ist deshalb erforderlich, weil ansonsten jeder Besitzer einer Wahlkarte auch vor einer besonderen Wahlbehörde sein Wahlrecht ausüben könnte. Der eher seltene Umstand, daß der Inhaber einer Wahlkarte, der erst nach der Ausstellung derselben erkrankt, von einer besonderen Wahlbehörde nicht aufgesucht werden kann, muß hiebei in Kauf genommen werden. Außerdem kann nur auf Grund der Verschiedenheit der Wahlkarten beurteilt werden, wieviele besondere Wahlbehörden eingerichtet werden müssen. Auf die Ausführungen zu den §§ 51 Abs. 4 und 70 a wird verwiesen.

NÖ Landesregierung

L u d w i g

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Fröhlich